

**Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet  
"Stein – Rachelsberg"**

vom 27.11.2023 (ThürStAnz Nr. 52/2023 S. 1688, in Kraft getreten am 28.12.2023)

**§ 1**

**Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze**

(1) Das in der Gemarkung Asbach der Gemeinde Asbach-Sickenberg und in der Gemarkung Wiesenfeld der Gemeinde Wiesenfeld im Landkreis Eichsfeld liegende Waldgebiet mit den Erhebungen Stein, Nase, Scharfenberg, Kahlenberg, Altenstein, Dieberg, Gleichenberg, Rachelsberg, Iberg und Hesselkopf einschließlich dem Hesselwald und einem Abschnitt des ehemaligen Grenzstreifens entlang Iberg, Hesselkopf und Hesselwald wird unter der Bezeichnung „Stein – Rachelsberg“ in der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 505,9 Hektar. Das Schutzgebiet enthält eine Zone ohne forstliche Nutzung mit einer Fläche von 150,2 Hektar. Das Naturschutzgebiet umschließt die Burgruine Altenstein; die Burgruine und deren nähere Umgebung befinden sich nicht im Geltungsbereich der Verordnung.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 bis 41 auf Grundlage der Automatisierten Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 1 000 besteht. Der Geltungsbereich dieser Verordnung ist auf der Schutzgebietskarte schraffiert und mit einer durchbrochenen Linie umrandet. Verläuft die Grenze entlang von Wegen, so liegen diese einschließlich ihrer Nebenanlagen außerhalb des Naturschutzgebietes. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist im Übrigen die Mitte der in der Schutzgebietskarte eingetragenen Umrandungslinien. Die Zone ohne forstliche Nutzung ist in der Schutzgebietskarte nur nachrichtlich eingetragen.

Die verbindliche Abgrenzung der Zone ohne forstliche Nutzung ergibt sich aus der Beikarte zur Schutzgebietskarte auf Grundlage der Digitalen Topografischen Karte im Maßstab 1 : 10 000, vergrößert auf den Maßstab 1 : 5 000, mit Eintragung der forstlichen Waldeinteilung. Der Geltungsbereich der Zone ohne forstliche Nutzung ist dort durch Schraffur kenntlich gemacht. Verläuft die Grenze entlang von Wegen, so liegen diese einschließlich ihrer Nebenanlagen außerhalb der Zone ohne forstliche Nutzung. Auf der Beikarte zur Schutzgebietskarte ist die Grenze des Naturschutzgebietes nur teilweise und nur nachrichtlich eingetragen.

Bestehen Zweifel über die Abgrenzung im Einzelfall, so liegt die betreffende Fläche nicht im Geltungsbereich des Naturschutzgebietes beziehungsweise nicht in der Zone ohne forstliche Nutzung.

Die Schutzgebietskarte und die Beikarte zur Schutzgebietskarte sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 1, Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar, niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Diese Karten können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die Ausfertigungen dieser Karten, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Eichsfeld aufbewahrt werden.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes und der Zone ohne forstliche Nutzung ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 25 000 veröffentlichten Übersichtskarte. Das Naturschutzgebiet ist in dieser Karte mit einer durchbrochenen Linie umrandet

und die Zone ohne forstliche Nutzung ist mit einer durchgehenden Linie umrandet und schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

## **§ 2** **Schutzzinhalt, Schutzzweck**

(1) Das Naturschutzgebiet umfasst die überwiegend stark bis mittelstark geneigten Hänge und die markanten, bis auf etwa 500 m NN reichenden Anhöhen des ausgedehnten Waldgebietes rund um den Altensteiner Talkessel mit dem Quellgebiet des Bachlaufs Alte Hainsbach sowie einen Teil des Hesselwaldes und einen etwa zwei Kilometer langen Abschnitt des ehemaligen Grenzstreifens.

Das Naturschutzgebiet befindet sich im Naturraum Werrabergland – Hörselberge. Geologisch bestimmender Untergrund des Schutzgebietes sind die Schichtfolgen des Unteren Muschelkalks, der an den Unterhängen in den Oberen Buntsandstein übergeht. Dort treten mehrere Quellen zu Tage, die naturnahe Bachläufe speisen. Das Gebiet zeichnet sich durch ein sehr abwechslungsreiches Relief aus. Schroffe, durch Bergstürze entstandene Muschelkalksteilwände mit zum Teil bizarren Felsbildungen, wie an der sogenannten Nase und an den Dietzenröder Klippen, sind weithin sichtbar und prägen in besonderer Weise das Landschaftsbild. Die Kalkplateaus weisen Abriss-Spalten und Klüfte als Folge von unterirdischen Auslaugungsprozessen auf.

Das geschützte Gebiet wird von natürlichen und naturnah entwickelten, unzerschnittenen Laubwäldern dominiert, die auf Grund der verschiedenen standörtlichen Bedingungen mosaikartig unterschiedlich ausgeprägt sind. Die Rotbuche ist die vorherrschende Baumart. Besonders hervorzuheben sind die reichen Vorkommen von Europäischer Eibe in den Buchenwäldern der süd- und westexponierten Steilhänge, die zu den bedeutendsten in Thüringen zählen. Auf den meisten Plateau-Lagen und auf schwach geneigten Ost- und Nordhängen stocken Buchenwälder frischer Standorte mit üppiger Krautschicht wie Waldgersten-Buchenwald, Bingelkraut-Buchenwald und Waldmeister-Buchenwald. Kleinräumig treten Eiche, Hainbuche, Spitzahorn, Esche, Bergulme und Winterlinde hinzu. Die trocken-warmen Kuppen und südexponierten, mäßig steilen Hänge werden von Orchideen-Kalkbuchenwald geprägt. An den besonnten Felsrändern lassen sich natürliche Waldgrenzen beobachten. Lichte Bestände mit artenreicher Baumschicht aus Traubeneiche, Hainbuche, Elsbeere, Vogelbeere, Feldahorn, Wildbirne und Wildapfel gehen hier in waldfreie Felsen und ausgedehnte Blaugrasrasen, verzahnt mit wärmeliebenden Gebüschern und Säumen, über. Die Geröllhalden aus Kalkschotter mit feucht-kühlen, schattigen Bedingungen zu Füßen der Nord- und Nordwesthänge werden von Eschen-Ahorn-Hangschuttwald besiedelt, der reich an Moosen, Flechten und Farnen ist, wohingegen auf trocken-warmen Standorten Ahorn-Linden-Hangschuttwald vorzufinden ist. Wo der Kalkschutt lose und leicht beweglich ist, wachsen allenfalls niedrige Gebüschern und wenige krautige Pflanzen. Inselartig eingestreut sind natürliche Biotopie wie Felsen, Quellfluren und Bachoberläufe mit Kalktuffbildungen, Seggenrieder, Weidengebüschern, feuchte Hochstaudenfluren, Waldsümpfe mit Erlenbruch und bachbegleitender Erlen-Eschen-Auenwald sowie kleine, anthropogen entstandene Lebensräume wie eine Obstwiese, kleine Standgewässer und ehemalige Steinbrüche. Am nördlichen Unterhang des Kahlenberges befinden sich Weißtannenbestände aus Pflanzung. In geringen Anteilen sind weitere Nadelhölzer wie Kiefer, Fichte, Europäische Lärche und Douglasie vertreten.

Der ehemalige Grenzstreifen, das sogenannte „Grüne Band“, weist ausgedehnte, artenreiche Kalktrockenrasen, lange, naturnahe Waldränder sowie trockenwarme Gebüsche und Säume auf. Dort grenzt in Hessen das Naturschutzgebiet „Kalkklippen südlich des Iberges“ an.

Das Naturschutzgebiet besitzt gesamtstaatliche Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und ist ein bundesweit wichtiger Bestandteil im Biotopverbund für Waldlebensräume und Trockenbiotope. Das Naturschutzgebiet hat insbesondere Bedeutung als Lebensraum für Vogelarten mit hohen Ansprüchen an große, störungsarme Räume und Strukturreichtum sowie für mehrere, teils seltene und besonders geschützte Arten aus den Gruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien und Wirbellosen. Es beherbergt zudem zahlreiche Vorkommen seltener, besonders geschützter Pflanzenarten.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. den ausgedehnten Waldkomplex aus Buchenwäldern mit breiter standörtlicher Differenzierung und den eingestreuten Edellaubholz-Gesellschaften in seiner Gesamtheit als wertvollen Lebensraum wild wachsender Tier- und Pflanzenarten zu sichern und vor Störungen und Zerschneidungen zu bewahren,
2. stabile, naturnahe, reich strukturierte Waldbestände zu erhalten oder zu entwickeln und dabei bevorzugt die natürliche Baumartenzusammensetzung zuzulassen, im Bereich des Hesselwaldes auch historische Waldnutzungsformen zu erproben und an geeigneten Stellen seltene heimische Baumarten wie Europäische Eibe, Elsbeere, Bergulme, Linde oder Wildobst zu fördern,
3. in den Wäldern einen hohen Anteil an Altholz sowie stehendem und liegendem Totholz zu gewährleisten, um optimale Lebensbedingungen für die daran gebundenen Arten, insbesondere aus den Gruppen der Vögel, Säugetiere und Käfer sowie der Moose, Flechten und Pilze, zu bieten,
4. den Artenreichtum im ehemaligen Grenzstreifen, vor allem die Vorkommen an Blütenpflanzen, Insekten und Reptilien, zu sichern und hier den Offenlandbiotopverbund zu erhalten und zu fördern,
5. die arten- und blütenreichen Säume sowie die strukturreichen, mehrstufigen Waldränder des Gebietes zu erhalten und weiterzuentwickeln,
6. die in den Wald eingestreuten natürlichen Biotope, wie Felsen, Felsabbrüche und Schotterhalden, Blaugrasrasen, Quellbereiche und Bachtälchen, sowie wertvolle anthropogen beeinflusste Biotope, wie Stillgewässer, die Obstwiese oder aufgelassene Steinbrüche, als vielseitige Lebensbereiche einer spezialisierten Flora und Fauna, darunter eiszeitliche Reliktarten, zu schützen und deren weitere Entwicklung zu lenken,
7. die störungsarmen, naturnahen Verhältnisse des Gebietes für die hier vorkommenden Tierarten mit zum Teil hohen Ansprüchen an ihren Lebensraum zu sichern, insbesondere die Brut- und Nahrungshabitate der hier vorkommenden Greifvögel, Eulen, Spechte sowie von zahlreichen Singvogelarten vor Beeinträchtigungen zu schützen,
8. Lebensräume zu erhalten oder zu entwickeln, die dem Schutz der biologischen Vielfalt des Gebietes dienen, vor allem für die hier vorkommenden gefährdeten, geschützten oder seltenen Arten aus den Tiergruppen der Säugetiere, Vögel, Reptilien, Amphibien, Insekten und Weichtiere sowie aus den Gruppen der Moose, Flechten, Orchideen und weiterer Gefäßpflanzen,

9. das Gebiet als Teil einer großen, landesweit bedeutsamen Kernfläche naturnaher Waldbestände und Teil des bundesweiten Waldbiotopverbundes sowie als Kernfläche mit Trockenlebensräumen und Trittstein in bundesweit bedeutsamen Korridoren des Trockenbiotopverbundes in seiner Qualität zu sichern,
10. die geologischen und geomorphologischen Besonderheiten des Gebietes zu schützen und die Eigenart und Schönheit der Landschaft zu sichern,
11. das Gebiet für biologische, waldökologische und geologische Forschungen zu erhalten, insbesondere im Hinblick auf die Beobachtung der Entwicklung der Eiben-Vorkommen, sowie die Erschließung des Gebietes für Bildung und Erholung ökologisch verträglich zu lenken,
12. den in dem EU-weiten Schutzgebietsnetz Natura 2000 liegenden Teil des Naturschutzgebietes im Sinne der Ziele der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie (ABl. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7) und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten – Vogelschutzrichtlinie (kodifizierte Fassung, ABl. EU L 20 vom 26.01.2010, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung zu erhalten und zu entwickeln.

(3) Zweck der Festsetzung der Zone ohne forstliche Nutzung ist es,

1. einen weitgehend ungestörten Ablauf der Waldentwicklungsprozesse ohne direkte Beeinflussung durch forstliche Bewirtschaftung zuzulassen und damit für die dort vorkommende Tier- und Pflanzenwelt störungsarme, naturnahe Lebensstätten zu sichern und zu entwickeln,
2. die eigendynamische Entwicklung der Waldbestände und die Veränderungen der Waldlebensgemeinschaften in nicht forstlich bewirtschafteten Wäldern, insbesondere im Hinblick auf die Waldstruktur, Bodenbildung, Vegetation und Fauna, zu beobachten und wissenschaftlich zu begleiten,
3. diesen Bereich für das Erleben natürlicher Prozesse im Wald sowie zur Förderung des Verständnisses für waldökologische Zusammenhänge im Rahmen der Umweltbildung zu sichern.

### **§ 3 Verbote**

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder vorhandene Anlagen zu erweitern, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung nach Art oder Umfang wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu zu bauen oder bestehende zu verändern und Langlaufloipen außerhalb von Wegen sowie Skiabfahrten anzulegen,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. Gewässer zu schaffen, vorhandene Gewässer, insbesondere deren Ufer und deren Zu- und Abläufe, zu verändern oder zu beseitigen, Wasser oder Grundwasser zu entnehmen oder abzuleiten sowie Schmutzwasser und schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser in das Gebiet einzuleiten,
6. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten, zu füttern oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen sowie Tiere auszusetzen,
7. Pflanzen und Pilze oder Teile davon zu entnehmen, zu beschädigen oder einzubringen,
8. Grünland oder Brachflächen umzubrechen,
9. zu düngen oder Pestizide anzuwenden,
10. Klärschlämme auszubringen, Freigärhaufen anzulegen oder Silagen zu lagern,
11. Wildäsungsflächen anzulegen,
12. Kahlschläge, Rodungen oder Erstaufforstungen vorzunehmen,
13. Schmuckreisig- und Christbaumkulturen oder Energieholzplantagen anzulegen,
14. Höhlenbäume und Horstbäume zu fällen, aufzuarbeiten, zu entnehmen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
15. Sachen im Gelände zu lagern oder Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
16. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen.

(2) Ferner ist verboten:

1. das Gebiet mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu befahren oder diese dort abzustellen und außerhalb befestigter oder fester Wirtschaftswege oder ausgewiesener Radwege mit Fahrrädern zu fahren,
2. das Gebiet außerhalb von Wegen und Wanderpfaden sowie außerhalb von Rastplätzen und Ruhebänkbereichen zu betreten,
3. außerhalb befestigter oder fester Wirtschaftswege oder ausgewiesener Reitwege zu reiten,
4. zu klettern, zu zelten, zu lagern oder Feuer zu entfachen,
5. in dem Gebiet mit Flugmodellen, Drohnen oder sonstigen unbemannten Luftfahrzeugen aller Art zu starten oder zu landen,

6. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen im Rahmen der zulässigen Nutzung und Pflege des Offenlandes sowie im Rahmen der zulässigen Jagdausübung,
7. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören,
8. wild lebende Tiere zu stören, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

(3) In der Zone ohne forstliche Nutzung gelten die Verbote der Abs. 1 und 2. Darüber hinaus sind jegliche Nutzungs- und Pflegemaßnahmen verboten.

#### **§ 4**

### **Zulässige Nutzungen und Handlungen**

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 und damit zulässig sind im gesamten Schutzgebiet:

1. die Wassergewinnung im bisherigen Umfang; Änderungen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
2. Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie Instandsetzungsmaßnahmen ohne Lageveränderungen und ohne Einsatz von Baumaschinen an bestehenden Anlagen und Leitungen zur Wassergewinnung, Energieversorgung und Telekommunikation; darüber hinausgehende Instandsetzungsmaßnahmen einschließlich des Ersatzneubaus oder der Rückbau der genannten Anlagen und Leitungen sowie der Neubau unterirdischer Leitungen in Wegen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
3. das Betreten und Befahren durch Berechtigte im Rahmen der durch diese Verordnung zulässigen Nutzungen oder Handlungen oder durch Grundeigentümer sowie die Durchfahrt mit Kraftfahrzeugen durch Berechtigte in folgendem Umfang:
  - a) auf befestigten Wegen zur Burgruine Altenstein einschließlich das Parken an der danebenliegenden Obstwiese zum Zweck der Erhaltung, Gestaltung und Pflege des aus dem Schutzgebiet ausgegrenzten Geländes der Burgruine Altenstein als Kulturdenkmal, Wander- und Gedenkort sowie im Zusammenhang mit den dort zulässigen Veranstaltungen und Nutzungen,
  - b) soweit notwendig zum Zweck der Bewirtschaftung von Waldflächen außerhalb des Naturschutzgebietes,
  - c) auf befestigten Wegen zum Zweck der Bewirtschaftung von sonstigen Flächen außerhalb des Naturschutzgebietes,
4. Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an bestehenden Wirtschaftswegen,
5. folgende Maßnahmen an Einrichtungen für Erholungssuchende, zur Umweltbildung und der Landeskunde:
  - a) Unterhaltungs- und geringfügige Ausbesserungsmaßnahmen an ausgewiesenen Wanderwegen und -pfaden, an Informationstafeln, Ruhebänken und Rastplätzen sowie Erhaltungsmaßnahmen an bestehenden Beschilderungen,

- b) Freischneidearbeiten an oder grundlegende Instandsetzungen und Ersatzneubauten von Informationstafeln, Ruhebänken und Rastplätzen sowie Erhaltungsmaßnahmen an Kulturdenkmälern in der Zeit vom 01.08. bis 28.02. jeden Jahres,
  - c) grundlegende Instandsetzungsmaßnahmen und Verbesserungen an ausgewiesenen Wanderwegen und -pfaden, Maßnahmen zur Erhaltung von Sichtbeziehungen an Aussichtspunkten sowie der Neubau von Ruhebänken oder Einrichtungen zur Umweltbildung jeweils mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
6. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern sowie Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Brücken oder deren Ersatzneubau jeweils mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
  7. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts-, Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen sowie Maßnahmen des amtlichen Vermessungswesens durch Behördenbedienstete oder von ihnen damit beauftragte Personen und die uneingeschränkte Nutzung von Festpunkten des Amtlichen Geodätischen Raumbezuges,
  8. Forschungs-, Erkundungs- und Überwachungsmaßnahmen der jeweils für Naturschutz und Geologie zuständigen Behörden, der Stiftung Naturschutz Thüringen und der Landesforstanstalt oder in deren Auftrag; sonstige Forschungs-, Erkundungs- und Überwachungsmaßnahmen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
  9. rechtlich vorgesehene Beschilderungen, Kennzeichnungen oder Absperrungen; das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Beschilderungen, Kennzeichnungen und Absperrungen sowie Maßnahmen zur Besucherlenkung, wenn sie auf Veranlassung, mit Ermächtigung oder mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

(2) Außerhalb der Zone ohne forstliche Nutzung sind über die Ausnahmen des Abs. 1 hinaus von den Verboten nach § 3 ausgenommen und damit zulässig:

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung der Waldbestände unter folgenden Maßgaben:
  - a) Erhaltung und Entwicklung horizontal und vertikal reich strukturierter, alt- und totholzreicher, von Laubholz dominierter Waldbestände unter standortabhängiger Förderung seltener, hier heimischer Baumarten wie Europäischer Eibe, Elsbeere, Bergulme, Linde und Wildobst,
  - b) Erhaltung und Förderung naturnaher Waldränder,
  - c) Förderung natürlicher walddynamischer Prozesse, insbesondere Naturverjüngung,
  - d) Holzernte einzelstammweise bis horstweise (Femelhiebe), ausgenommen bei Maßnahmen des Forstschutzes,
  - e) Belassen von Höhlenbäumen und Horstbäumen sowie mindestens ein bis drei Totholzbäumen mit einem Brusthöhendurchmesser ab 30 cm pro Hektar unter Anrechnung von Höhlenbäumen,
  - f) Verzicht auf maschinelle und motormanuelle Hiebsmaßnahmen, Windwurf- und Brennholzaufbereitung sowie Jungbestandspflege in Laub- und Laubmischwaldbeständen in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.07. jeden Jahres und im Horstschutzbereich der in § 6 Abs. 3 Satz 3 genannten Greif- und Großvogelarten während der jeweiligen Balz-, Brut- und Aufzuchtzeiten,

- g) vorzugsweise Rückung mit Pferden, Verzicht auf maschinelle Rückung im Horstschutzbereich der in § 6 Abs. 3 Satz 3 genannten Greif- und Großvogelarten während der jeweiligen Balz-, Brut- und Aufzuchtzeiten sowie Schonung von Beständen besonders geschützter Pflanzenarten bei der Rückung,
- h) die Zwischenlagerung von Ernteholz außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen und außerhalb der in § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 aufgeführten Offenlandlebensräume;  
zulässig sind auch:
  - i) Wiederaufforstungen nach Schadereignissen im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang, die Anpflanzung von Bäumen im Rahmen des Waldumbaus von nicht standortgerechten Nadelholzbeständen und die Ergänzung der Naturverjüngung jeweils unter Verwendung von standortgerechten und in dem Naturraum heimischen Gehölzarten mit gebietseigener Herkunft,
  - j) die einzelstamm- bis truppweise Beimischung standortgerechter, nicht heimischer und nicht invasiver Baumarten bis maximal 10 % Flächenanteil bei Wiederaufforstungen nach Schadereignissen in oder beim Waldumbau von nicht standortgerechten Nadelholzbeständen,
  - k) die Anlage von Rückegassen im zur Holzernte erforderlichen Umfang, temporäre Wildschutzzäune zum Schutz von Jungwald sowie die Jungwuchs- und Dickungspflege,
  - l) historische Waldnutzungsformen auf geeigneten Flächen im Hesselwald mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde;

verboten bleibt die Anwendung von Dünger und Pestiziden;  
abweichende oder weitergehende forstliche Maßnahmen erfordern die Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,

2. der Neu- und Ausbau von Wirtschaftswegen in Gesteinsbauweise und die Neuanlage von Wanderwegen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Rahmen der jagdrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung, ausgenommen auf Waldschnepe; zulässig ist auch:
  - a) die ordnungsgemäße Anlage von Kirrungen einschließlich Salzlecken außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen und außerhalb der in § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 aufgeführten Offenlandlebensräume,
  - b) die Pflege des bestehenden Wildackers neben der Obstwiese in der Gemarkung Asbach, Flur 4, Flurstücke 12 und 13 ohne Einsatz von Pestiziden und Dünger, ausgenommen die entzugsorientierte Düngung mit Wirtschaftsdünger,
  - c) die Anlage und Pflege von Wildäsungsflächen auf Rückegassen unter Verwendung von zertifiziertem Regiosaatgut (mehrjährige Grünstreifen) und ohne Einsatz von Dünger und Pestiziden, wenn dadurch keine besonders geschützten Arten beeinträchtigt werden sowie
  - d) das Freihalten von Jagdschneisen;

davon abweichende oder weitergehende jagdliche Maßnahmen erfordern die Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,

4. die ordnungsgemäße extensive Grünlandnutzung ohne Dünger- und Pestizideinsatz, auf Halbtrocken- und Trockenrasen vorzugsweise durch Schaf- und Ziegenbeweidung; die Einrichtung von Nachtpferchen bei Hüttehaltung nach vorheriger Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde;  
davon abweichende oder weitergehende landwirtschaftliche Maßnahmen erfordern die Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei mit transportablen Beuten,
6. die Nutzung, die fachgerechte Pflege und gleichwertige Ersatzpflanzungen der vorhandenen Obstgehölze auf der Obstwiese in der Gemarkung Asbach, Flur 4, Flurstück 14,
7. die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde zu verpflichten,
8. Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen
  - a) auf Veranlassung oder mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde oder
  - b) auf Grundlage eines Natura-2000-Managementplans, soweit sie über die zulässige land- und forstwirtschaftliche Nutzung hinausgehen nach vorheriger Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde, oder
  - c) auf Grundlage des Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplans für das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“ nach vorheriger Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde,
9. die Gewinnung von Forstsaatgut; die Gewinnung von übrigem Saatgut zur Bewahrung der natürlichen Umwelt, der biologischen Vielfalt und der Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde.

(3) Innerhalb der Zone ohne forstliche Nutzung sind über die Ausnahmen des Abs. 1 hinaus von den Verboten nach § 3 ausgenommen und damit zulässig:

1. die Nutzung bestehender forstwirtschaftlicher Holzlagerplätze,
2. die Gewinnung von Forstsaatgut,
3. naturschutzfachlich begründete Waldumbaumaßnahmen bis zum 01.01.2029 auf den bis dahin aus der forstlichen Nutzung zu nehmenden Flächen,
4. Forstschutzmaßnahmen bei drohender erheblicher Gefährdung von angrenzenden Waldbeständen nach vorheriger Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde,
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Rahmen der jagdrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung, ausgenommen auf Waldschnepfe; zulässig ist auch:
  - a) die ordnungsgemäße Anlage von Kirrungen einschließlich Salzlecken,
  - b) die Pflege der bestehenden, angelegten Wildäsungsfläche unter Verwendung von zertifiziertem Regiosaatgut ohne Einsatz von Dünger und Pestiziden sowie das Freihalten

der bestehenden Jagdschneisen bis zum 01.01.2029 auf den bis dahin aus der forstlichen Nutzung zu nehmenden Flächen;

davon abweichende oder weitergehende jagdliche Maßnahmen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,

6. Maßnahmen zur Erhaltung der in § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 aufgeführten Offenlandlebensraumtypen auf Grundlage eines Natura-2000-Managementplans oder Erhaltungsmaßnahmen für Amphibien jeweils auf Veranlassung der unteren Naturschutzbehörde oder nach vorheriger Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde,
7. Schutz- und Wiederherstellungsmaßnahmen auf Veranlassung oder mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde.

(4) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck nach § 2 Abs. 2, in der Zone ohne forstliche Nutzung darüber hinaus mit dem Schutzzweck nach § 2 Abs. 3, zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

## **§ 5 Befreiungen**

(1) Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden.

(2) Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **§ 6 Umsetzung des Europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000**

(1) Das Naturschutzgebiet liegt überwiegend in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) DE 4726-320 (TH-Nr. 19) „Stein – Rachelsberg – Gobert“ sowie in dem Europäischen Vogelschutzgebiet DE 4626-420 (TH-Nr. 12) „Werrabergland südwestlich Uder“.

(2) Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes sind natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I und Habitats von Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie (ABl. EG L 206 vom 22.07.1992, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der FFH-Richtlinie insbesondere Bedeutung für:

1. folgende prioritäre Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie:

- 7220\* – Kalktuffquellen
- 8160\* – Kalkschutthalden der kollinen bis montanen Stufe
- 9180\* – Schlucht- und Hangmischwald
- 91E0\* – Auenwälder

2. folgende weitere Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie:

- 6210 – Kalk-(Halb-)Trockenrasen und ihre Verbuschungsstadien

6430 – Feuchte Hochstaudenflur  
8210 – Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation  
8220 – Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation  
9130 – Waldmeister-Buchenwald  
9150 – Orchideen-Kalkbuchenwald

3. folgende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie:

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)  
Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*)

4. folgende übergreifende Erhaltungsziele:

Erhaltung oder gegebenenfalls Wiederherstellung  
a) der strukturreichen naturnahen Waldmeister- und Orchideen-Kalkbuchenwälder,  
b) der Kalk-(Halb-)Trockenrasen sowie  
c) der Felsbänder, Kalkschutthalden und Kalktuffquellen  
auf störungsarmen Muschelkalkhöhenzügen und -steilhängen des Werraberglandes.

(3) Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes sind Lebensräume von Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten – Vogelschutzrichtlinie (kodifizierte Fassung, ABl. EU L 20 vom 26.01.2010, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehören insbesondere:

- a) Laub- und Laubmischwälder mit hohem Alt- und Totholzanteil,
- b) mosaikförmig verzahnte Wald- und Offenlandlebensräume in Plateau- und Hanglagen sowie
- c) Felsformationen.

Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie insbesondere Bedeutung für folgende Arten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie:

Grauspecht (*Picus canus*)  
Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)  
Neuntöter (*Lanius collurio*)  
Raubwürger (*Lanius excubitor*)  
Raufußkauz (*Aegolius funereus*)  
Rotmilan (*Milvus milvus*)  
Schwarzmilan (*Milvus migrans*)  
Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)  
Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)  
Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)  
Turteltaube (*Streptopelia turtur*)  
Uhu (*Bubo bubo*)  
Wachtel (*Coturnix coturnix*)  
Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)  
Wanderfalke (*Falco peregrinus*)  
Wasseramsel (*Cinclus cinclus*)  
Wendehals (*Jynx torquilla*)  
Wespenbussard (*Pernis apivorus*)  
Zwergschnäpper (*Ficedula parva*)

(4) Die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für die in Abs. 2 und 3 genannten Lebensräume und Arten erfolgt vorrangig im Rahmen der kooperativen Zusammenarbeit, insbesondere durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes, mit den land- oder forstwirtschaftlichen Nutzern. Die hierfür zuständigen Naturschutz- und Forstbehörden informieren die Eigentümer und Nutzungsberechtigten über die dafür in Frage kommenden Flächen.

(5) Ausgenommen von den Verboten gemäß § 3 Abs. 1 und 2 ist die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sich zu den zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlichen Maßnahmen freiwillig verpflichtet. Soweit eine Vereinbarung nicht zustande kommt, gelten die §§ 3 bis 5.

(6) Über diese Verordnung hinaus finden die „Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" in Thüringen“ vom 17.12.2020 (ThürStAnz Nr. 4/2021 S. 263 – 277) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, insbesondere hinsichtlich der Ausführungen zu Projekten, welche in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig vollziehbaren Auflagen, unter denen eine Gestattung (Genehmigung) nach § 4 oder eine Befreiung nach § 5 erteilt worden ist, nicht nachkommt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

## **§ 8 Beseitigungsverfügungen**

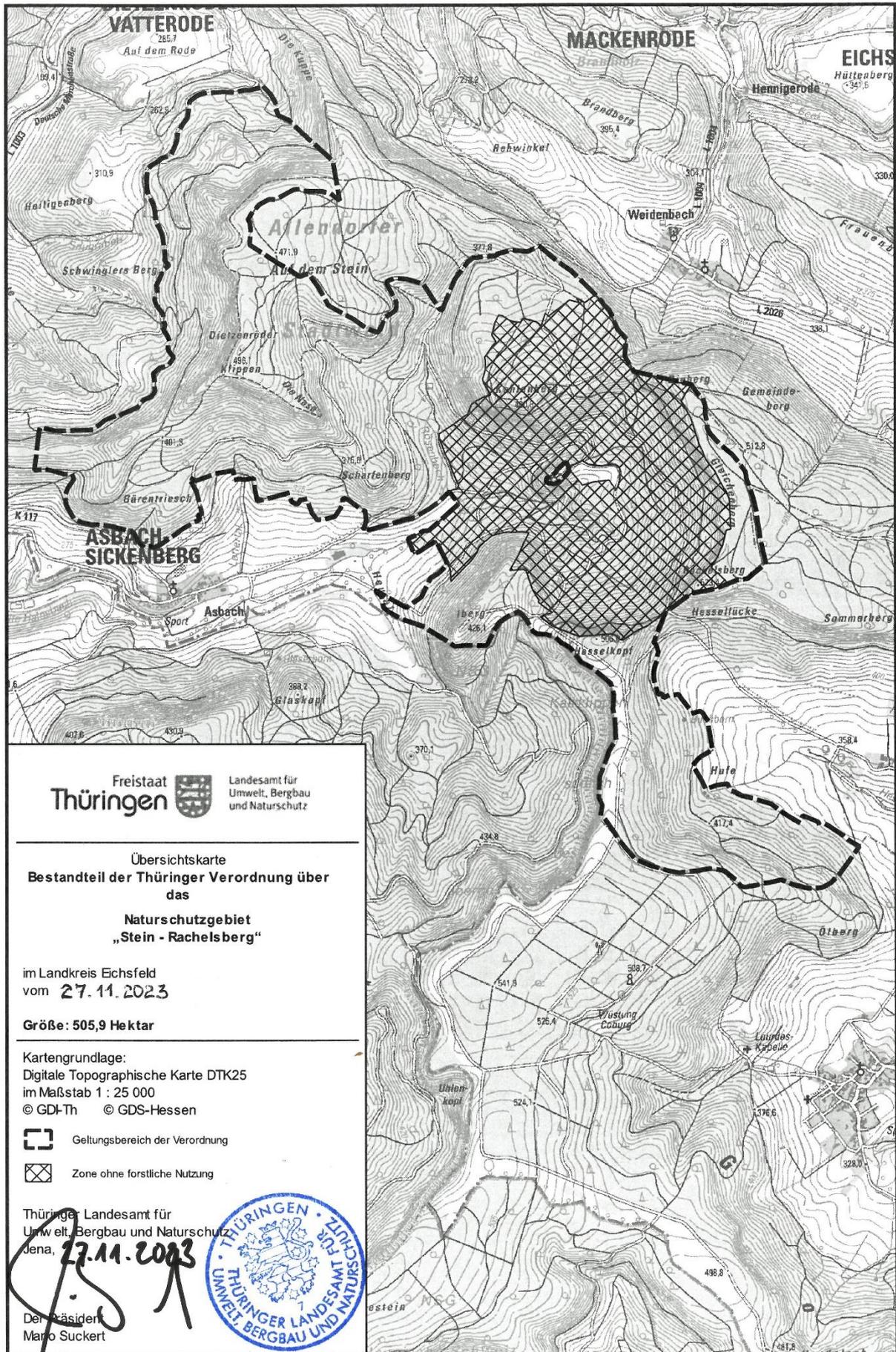
Für die Anordnung von Beseitigungsverfügungen ist die untere Naturschutzbehörde zuständig.

## **§ 9 Verhältnis zu anderen Vorschriften**

Die Rechtsvorschriften über die bestehenden Naturdenkmale „Weißtanne im Forstrevier Stein“ und „3 Douglasien beim Altenstein“ gehen den Bestimmungen dieser Rechtsverordnung vor. Die Rechtsvorschriften über andere Schutzgebiete nach Naturschutzrecht bleiben von dieser Rechtsverordnung unberührt.

## **§ 10 (Inkrafttreten)**

Es folgt 1 DIN-A4-Karte  
(Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verändert)



Freistaat Thüringen Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

Übersichtskarte  
 Bestandteil der Thüringer Verordnung über das  
 Naturschutzgebiet „Stein - Rachelsberg“

im Landkreis Eichsfeld  
 vom 27.11.2023

Größe: 505,9 Hektar

Kartengrundlage:  
 Digitale Topographische Karte DTK25  
 im Maßstab 1 : 25 000  
 © GDI-Th © GDS-Hessen

-  Geltungsbereich der Verordnung
-  Zone ohne forstliche Nutzung

Thüringer Landesamt für  
 Umwelt, Bergbau und Naturschutz  
 Jena, 27.11.2023  
 Der Präsident  
 Mario Suckert

